



ABRECHNUNG ÜBER DIE LOHNGUTSCHRIFT FÜR DAS JAHR 20....

Arbeitgeber/in	Arbeitnehmer/in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Adresse:	Adresse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
	AHV-Nummer

Einführung

¹⁾ Dieses Formular zur Abrechnung von Lohngutschriften ist für familieneigene Arbeitskräfte konzipiert. Von einer Lohngutschrift spricht man, wenn der Betriebsinhaber dem Hofnachfolger nicht den ganzen Barlohn ausbezahlt. Das Formular ist eine Hilfe zur Berechnung des aktuellen Guthabens, das der Hofnachfolger beim derzeitigen Betriebsinhaber hat. Gleichzeitig dient es der Berechnung des effektiven Bruttolohns für Steuerzwecke und für die AHV-Beiträge. Das anwachsende Guthaben wird in der Regel bei der Hofübergabe mit dem Kaufpreis verrechnet. Eine jährliche Verzinsung des Guthabens ist angezeigt. Da die Lohngutschrift rechtlich als Darlehen betrachtet wird, gelten auch die Bestimmungen über das Darlehen im Obligationenrecht (OR) Art. 312-318. Um dem heutigen Betriebsleiter eine grössere Sicherheit zu gewähren, sollte für dieses Darlehen eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten vereinbart werden. Es erscheint beim Arbeitgeber in der Steuererklärung im Schuldenverzeichnis, beim Arbeitnehmer im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis. Auch bei familieneigenen Arbeitskräften empfehlen wir, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen (Mustervertrag beim SBV, Laurstr. 10, 5201 Brugg, Tel. 056 462 51 11 erhältlich).

Als Familienangehörige des Betriebsleiters gelten gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG): Ehefrau, Söhne, Töchter, Enkel, Eltern, Grosseltern, (Schwiegersöhne und -töchter, die später den Hof übernehmen werden). Für diesen Personenkreis besteht lediglich ein Versicherungsobligatorium für die Krankenpflegeversicherung. Die Krankenkasse (speziell für die Landwirtschaft die AGRISANO, Laurstr. 10, 5201 Brugg, Tel. 056 462 53 63) übernimmt den gesamten Versicherungsschutz für Unfall und Krankheit, muss also dementsprechend abgeschlossen werden. Beiträge an eine Versicherung gemäss UVG sind dadurch nicht zu leisten. Auch vom obligatorischen Anschluss an eine Pensionskasse sind die Familienangehörigen gemäss FLG ausgenommen. Es besteht aber die Möglichkeit, die freiwillige berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (2. Säule) abzuschliessen. Die Beiträge können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Auch in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung (ALV) sind die familieneigenen Arbeitskräfte den Selbständigerwerbenden gleichgestellt und müssen dadurch keinen Beitrag leisten. Ein weiterer Unterschied zu familienfremden Arbeitnehmern besteht darin, dass Familienzulagen direkt an die oben vermerkten Personen ausbezahlt werden.

Auch der Arbeitgeber kann von einer Lohngutschrift profitieren. Wenn er zum Beispiel noch eine Hypothek auf seiner Liegenschaft hat, kann er die Rückzahlung forcieren, denn beim zukünftigen Betriebsleiter kann er mit einer Lohngutschrift ein günstigeres Darlehen erhalten. Als Vorteil gegenüber dem Lidlohn ist zu erwähnen, dass die Schuldzinsen bei der Steuererklärung als Abzug geltend gemacht werden können. Gleichzeitig reduzieren sie das Eigenkapital des Betriebsinhabers. Die Lohngutschrift ist dem Lidlohn in jedem Fall vorzuziehen, da es bei diesem zu einer Doppelbesteuerung und einer doppelten Belastung durch die AHV kommt. Von Seiten des Arbeitgebers gilt es zu beachten, dass die Lohngutschrift den finanziell tragbaren Rahmen nicht übersteigt.

¹⁾ Auf dem ganzen Formular sind aus Einfachheitsgründen mit der männlichen Form immer auch weibliche Personen gemeint.